

Stellungnahme des EDSA nach Artikel 64 DSGVO



Stellungnahme 5/2020 zum Entwurf des Beschlusses der zuständigen Aufsichtsbehörde Luxemburgs zur Genehmigung der Anforderungen an die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen nach Artikel 43 Absatz 3 DSGVO

Angenommen am 21. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung des Sachverhalts	4
2	Bewertung.....	5
2.1	Allgemeine Ausführungen des EDSA zum vorgelegten Beschlussentwurf.....	5
2.2	Schwerpunkte der Bewertung (Artikel 43 Absatz 2 DSGVO und Anhang 1 zu den EDSA-Leitlinien), die die Akkreditierungsanforderungen für eine einheitliche Prüfung vorsehen:	6
2.2.1	ALLGEMEINE HINWEISE	7
2.2.2	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE AKKREDITIERUNG	8
2.2.3	ANFORDERUNGEN AN PROZESSE	9
3	Fazit/Empfehlungen	9
4	Abschließende Bemerkungen	9

Der Europäische Datenschutzausschuss

gestützt auf Artikel 63, Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 64 Absätze 3 bis 8 und Artikel 43 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden „DSGVO“),

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37, in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung,¹

gestützt auf Artikel 10 und Artikel 22 seiner Geschäftsordnung vom 25. Mai 2018,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Hauptaufgabe des Ausschusses ist es, die einheitliche Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 (im Folgenden „DSGVO“) im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum sicherzustellen. Im Einklang mit Artikel 64 Absatz 1 DSGVO gibt der Ausschuss eine Stellungnahme ab, wenn eine Aufsichtsbehörde (AB) beabsichtigt, die Anforderungen an die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen gemäß Artikel 43 zu billigen. Mit dieser Stellungnahme soll daher ein harmonisierter Ansatz in Bezug auf die Anforderungen geschaffen werden, die eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder die nationale Akkreditierungsstelle an die Akkreditierung einer Zertifizierungsstelle stellt. Die DSGVO gibt zwar keine einheitlichen Anforderungen an die Akkreditierung vor, fördert jedoch Kohärenz. Der Ausschuss ist bestrebt, dieses Ziel mit seinen Stellungnahmen zu erreichen, indem erstens die Aufsichtsbehörden darin bestärkt werden, ihre Anforderungen an die Akkreditierung entsprechend der im Anhang zu den EDSA-Leitlinien über die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen vorgegebenen Gliederung zu formulieren, und zweitens indem die Anforderungen anhand eines vom EDSA erstellten Standardformulars analysiert werden, welches ein Benchmarking der Anforderungen (gemäß ISO 17065 und den EDSA-Leitlinien für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen) ermöglicht.

(2) Nach Artikel 43 DSGVO legen die zuständigen Aufsichtsbehörden die Anforderungen an die Akkreditierung fest. Dabei befolgen sie jedoch das Kohärenzverfahren, um insbesondere durch Festlegung hoher Anforderungen Vertrauen in das Zertifizierungsverfahren zu schaffen.

(3) Dass die Anforderungen an die Akkreditierung dem Kohärenzverfahren unterliegen, bedeutet jedoch nicht, dass die Anforderungen identisch sein sollten. Die zuständigen Aufsichtsbehörden verfügen über einen Ermessensspielraum im Hinblick auf den nationalen oder regionalen Kontext und sollten ihren lokalen Rechtsvorschriften Rechnung tragen. Die Stellungnahme des EDSA soll nicht unionsweit einheitliche Anforderungen herbeiführen, sondern vielmehr erhebliche Inkohärenzen vermeiden, die z. B. das Vertrauen in die Unabhängigkeit oder das Fachwissen akkreditierter Zertifizierungsstellen beeinträchtigen könnten.

¹ Soweit in dieser Stellungnahme auf die „Union“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf den „EWR“ zu verstehen.

(4) Die „Leitlinien 4/2018 über die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen gemäß Artikel 43 der Datenschutz-Grundverordnung (2016/679)“ (im Folgenden: Leitlinien) und die „Leitlinien 1/2018 über die Zertifizierung und die Festlegung der Zertifizierungskriterien gemäß den Artikeln 42 und 43 der Verordnung (EU) 2016/679“ dienen im Rahmen des Kohärenzverfahrens als Richtschnur.

(5) Wenn ein Mitgliedstaat vorsieht, dass die Zertifizierungsstellen von der Aufsichtsbehörde akkreditiert werden, sollte die Aufsichtsbehörde Akkreditierungsanforderungen festlegen, die u. a. die in Artikel 43 Absatz 2 genannten Anforderungen beinhalten. Verglichen mit den Verpflichtungen, die den nationalen Akkreditierungsstellen im Zusammenhang mit der Akkreditierung von Zertifizierungsstellen zufallen, enthält Artikel 43 weniger genaue Angaben zu den Anforderungen an die von der Aufsichtsbehörde selbst durchgeführte Akkreditierung. Um einen harmonisierten Akkreditierungsansatz zu erreichen, sollten sich die von der Aufsichtsbehörde verwendeten Akkreditierungsanforderungen an der ISO/IEC 17065 orientieren und durch die von der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b festgelegten zusätzlichen Anforderungen ergänzt werden. Der Europäische Datenschutzausschuss (im Folgenden „EDSA“) stellt fest, dass in Artikel 43 Absatz 2 Buchstaben a bis e die Anforderungen der ISO 17065 wiedergegeben und spezifiziert sind, was zur Einheitlichkeit beiträgt.²

(6) Die Stellungnahme des EDSA wird gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c sowie Artikel 64 Absätze 3 und 8 DSGVO in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des EDSA binnen acht Wochen ab dem ersten Arbeitstag nach dem Beschluss des Vorsitzes und der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Vollständigkeit des Dossiers angenommen. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit auf Beschluss des Vorsitzes um weitere sechs Wochen verlängert werden.

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1 ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS

1. Die luxemburgische Aufsichtsbehörde (LU AB) hat dem EDSA ihren Entwurf der Anforderungen an die Akkreditierung nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a übermittelt. Das Dossier wurde am 26. Oktober 2023 als vollständig erachtet. Die LU AB wird die Zertifizierungsstellen, die die Zertifizierungen nach den Kriterien der DSGVO vornehmen, akkreditieren.
2. Dies ist der zweite Satz von Akkreditierungsanforderungen für Zertifizierungsstellen, den die LU AB dem Ausschuss vorlegt. Gemäß dem Entwurf des nationalen Beschlusses der LU AB gilt der erste Satz von Akkreditierungsanforderungen, die dem Ausschuss vorgelegt wurden, nur für Zertifizierungsstellen, die Zertifizierungsdienste im Rahmen des nationalen Zertifizierungsprogramms „GDPR-CARPA“, das von der LU AB am 13. Mai 2022³ genehmigt wurde, oder eines künftigen Zertifizierungsprogramms, das den ISAE3000-Standard als Audit-Methode verwendet, anbieten

² Leitlinien 4/2018 zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen gemäß Artikel 43 der Datenschutz-Grundverordnung, Punkt 39. Abrufbar unter: https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/retningslinjer/guidelines-42018-accreditation-certification-bodies_en

³ Entscheidung Nr. 15/2022 des CNPD.

möchten. Zu diesem ersten Satz von Anforderungen gab der Ausschuss eine Stellungnahme nach Artikel 64 Buchstabe c ab (5/2020). Diese Anforderungen wurden unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme des EDSA gemäß Artikel 10 Absatz 8 der Geschäftsordnung des EDSA überarbeitet.

Der zweite Satz von Akkreditierungsanforderungen wird für Zertifizierungsstellen gelten, die Zertifizierungsdienste im Zusammenhang mit allen anderen Zertifizierungssystemen erbringen möchten, die den Standard ISAE 3000 nicht als erforderliche Prüfungsmethode verwenden. Daher gibt der Ausschuss eine neue Stellungnahme nach Artikel 64 Buchstabe c zu diesem neuen Thema ab.

2 BEWERTUNG

2.1 Allgemeine Ausführungen des EDSA zum vorgelegten Beschlussentwurf

3. Zweck dieser Stellungnahme ist es, die Akkreditierungsanforderungen zu bewerten, die eine Aufsichtsbehörde auf Grundlage der ISO 17065 oder vollständig selbst entwickelt hat, nach denen eine nationale Akkreditierungsstelle oder eine Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 43 Absatz 1 DSGVO Zertifizierungsstellen akkreditieren kann, die für die Erteilung und Verlängerung von Zertifizierungen gemäß Artikel 42 DSGVO zuständig sind. Die Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörde bleiben davon unberührt. In diesem konkreten Fall stellt der Ausschuss fest, dass die LU AB nach nationalem Recht mit der Akkreditierung von Zertifizierungsstellen betraut ist. Zu diesem Zweck hat die LU AB speziell für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen Anforderungen und dazugehörige Zertifizierungskriterien entwickelt, deren formelle Genehmigung noch aussteht.
4. Bei der Bewertung der zusätzlichen Akkreditierungsanforderungen der LU AB geht es darum, zu untersuchen, inwieweit (durch Ergänzungen oder Streichungen) von den Leitlinien, insbesondere von deren Anhang 1, abgewichen wird. Des Weiteren ist die Stellungnahme des EDSA auf alle Aspekte fokussiert, die einem einheitlichen Ansatz bei der Akkreditierung von Zertifizierungsstellen zuwiderlaufen könnten.
5. Anzumerken ist, dass das Ziel der Leitlinien zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen darin besteht, die Aufsichtsbehörde bei der Festlegung ihrer Anforderungen an die Akkreditierung zu unterstützen. Der Anhang zu den Leitlinien selbst stellt keine Akkreditierungsanforderungen dar. Die Anforderungen an die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen müssen von der Aufsichtsbehörde daher auf eine Weise festgelegt werden, die ihre praktische und einheitliche Anwendung in dem von der Aufsichtsbehörde vorgesehenen Zusammenhang ermöglicht.
6. Der Ausschuss erkennt an, dass den nationalen Akkreditierungsstellen wegen ihres Fachwissens Spielraum für die Festlegung der konkreten Bestimmungen der einschlägigen Akkreditierungsanforderungen gewährt werden sollte. Der Ausschuss hält es jedoch für erforderlich, hervorzuheben, dass etwaige zusätzliche Anforderungen so festzulegen sind, dass diese praktisch und einheitlich angewendet und erforderlichenfalls überprüft werden können.
7. Der Ausschuss merkt an, dass ISO-Normen, insbesondere die ISO 17065, als geistiges Eigentum geschützt sind, weshalb davon abgesehen wird, in dieser Stellungnahme auf den Wortlaut des betreffenden Dokuments zu verweisen. Der Ausschuss hat daher beschlossen, ggf. auf einzelne Abschnitte der ISO-Norm zu verweisen, ohne jedoch deren Wortlaut wiederzugeben.
8. Der Ausschuss hat seine Bewertung gemäß der in Anhang 1 der Leitlinien (im Folgenden „Anhang“) vorgesehenen Gliederung vorgenommen. Soweit diese Stellungnahme keine Anmerkungen zu einem

bestimmten Abschnitt im von der LU AB vorgelegten Entwurf der Akkreditierungsanforderungen enthält, ist davon auszugehen, dass der Ausschuss dazu nichts anzumerken hat und die LU AB nicht um weitere Maßnahmen ersucht.

9. Auf Punkte außerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 43 Absatz 2 DSGVO, zum Beispiel von der LU AB vorgebrachte Verweise auf nationale Rechtsvorschriften, wird in dieser Stellungnahme nicht eingegangen. Der Ausschuss stellt gleichwohl fest, dass die nationalen Rechtsvorschriften soweit erforderlich mit der DSGVO in Einklang stehen sollten.

2.2 Schwerpunkte der Bewertung (Artikel 43 Absatz 2 DSGVO und Anhang 1 zu den EDSA-Leitlinien), die die Akkreditierungsanforderungen für eine einheitliche Prüfung vorsehen:

- a. Regelung aller im Anhang zu den Leitlinien hervorgehobenen Hauptbereiche und Prüfung aller Abweichungen vom Anhang;
 - b. Unabhängigkeit der Zertifizierungsstelle;
 - c. Interessenkonflikte der Zertifizierungsstelle;
 - d. Fachwissen der Zertifizierungsstelle;
 - e. geeignete Garantien, die sicherstellen, dass die DSGVO-Zertifizierungskriterien von der Zertifizierungsstelle ordnungsgemäß angewendet werden;
 - f. Verfahren für die Erteilung, die regelmäßige Überprüfung und den Widerruf der DSGVO-Zertifizierung; sowie
 - g. transparente Bearbeitung von Beschwerden über Verletzungen der Zertifizierung.
10. Unter Berücksichtigung, dass:
 - a. in Artikel 43 Absatz 2 DSGVO Akkreditierungsanforderungen aufgeführt sind, die eine Zertifizierungsstelle erfüllen muss, um akkreditiert werden zu können;
 - b. Artikel 43 Absatz 3 DSGVO vorsieht, dass die Anforderungen an die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde bedürfen;
 - c. Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben p und q DSGVO vorsehen, dass die Anforderungen an die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen von einer zuständigen Aufsichtsbehörde abzufassen und zu veröffentlichen sind, wobei diese beschließen kann, die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen selbst vorzunehmen;
 - d. Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO vorsieht, dass der Ausschuss eine Stellungnahme abgibt, wenn eine Aufsichtsbehörde die Billigung der Anforderungen an die Akkreditierung einer Zertifizierungsstelle nach Artikel 43 Absatz 3 beabsichtigt;
 - e. falls die nationale Akkreditierungsstelle die Akkreditierung nach der ISO/IEC 17065/2012 durchführt, auch die von der zuständigen Aufsichtsbehörde aufgestellten zusätzlichen Anforderungen zu erfüllen sind;

- f. Anhang 1 der Leitlinien zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen Vorschläge für von Datenschutzaufsichtsbehörden festzulegende Anforderungen an die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen durch die nationale Akkreditierungsstelle enthält;

gelangt der Ausschuss zu folgender Stellungnahme:

2.2.1 ALLGEMEINE HINWEISE

11. Der Ausschuss erkennt an, dass die LU AB im einleitenden Teil, aber auch später im Entwurf der Anforderungen auf die Norm „ISO/IEC 17065:2012“ Bezug nimmt (z. B. Abschnitt 2 „normative Bezugnahme“ Abschnitt 2 „Begriffe und Begriffsbestimmungen“). Der Ausschuss ermuntert die LU AB, diesen Begriff durchgängig in den Akkreditierungsanforderungen zu zitieren.
12. In ähnlicher Weise stellt der Ausschuss fest, dass der Begriff „Ziel der Bewertung“ in Abschnitt 3 der Akkreditierungsanforderungen der LU AB definiert ist. In anderen Teilen der Anforderungen, wie z. B. in Abschnitt 6.1.1.4, bezieht sich die LU AB jedoch auf den „Gegenstand der Bewertung“ statt auf das „Ziel der Bewertung“. Aus Gründen der Einheitlichkeit und um Verwechslungen zu vermeiden, ermuntert der Ausschuss die LU, diesen Begriff durchgängig im gesamten Text der Anforderungen zu verwenden.
13. Im Hinblick auf Abschnitt 3 über „Begriffe und Begriffsbestimmungen“ begrüßt der Ausschuss, dass die LU AB den Begriff „Akkreditierungsanforderungen“ als „die von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegten Anforderungen nach denen eine Akkreditierung durchgeführt wird, die nicht auf der EN-ISO/IEC 17065/2012 basieren“, definiert. In Anbetracht der Tatsache, dass diese zusätzlichen Anforderungen zu den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung hinzukommen, ermutigt der Ausschuss die LU AB, den Ausdruck „die auf ... basieren“ durch „zusätzlich zu“ zu ersetzen, um deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass diese Anforderungen zusätzlich zu den Anforderungen aus der Datenschutz-Grundverordnung gelten.
14. In Bezug auf die Definition des Bewertungsziels fordert der Ausschuss die LU AB auf, diese Definition mit den Leitlinien in Einklang zu bringen, indem er hinzufügt, dass die betreffenden Verarbeitungsvorgänge die verarbeiteten personenbezogenen Daten, die verwendeten technischen Systeme und die damit verbundenen Prozesse und Verfahren umfassen können.
15. Aus Gründen der Kohärenz und um Verwirrung zu vermeiden, ermutigt der Ausschuss die LU AB, den Begriff „eine Organisation, die die Zertifizierungsstelle zertifiziert“ in Abschnitt 4.2.6 des Anforderungsentwurfs durch den Begriff „Kunde“ zu ersetzen, wie er im Abschnitt „Begriffe und Begriffsbestimmungen“ der Anforderungen definiert ist.
16. Der Ausschuss stellt fest, dass die LU AB in Abschnitt 3 „Modalitäten und Bedingungen“ des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen, die sich aus den Leitlinien ergeben, auf Begriffsbestimmungen der DSGVO verweist, z. B. auf die Begriffsbestimmungen für den Verantwortlichen, den Auftragsverarbeiter und personenbezogene Daten. Um die Möglichkeit der Verwirrung und der Auslegung solcher Begriffsbestimmungen durch die Zertifizierungsstelle zu begrenzen, ermutigt der Ausschuss die LU AB, den Text der Begriffsbestimmungen zu entfernen und bei Verweisen auf für die Verarbeitung Verantwortliche, Auftragsverarbeiter und andere Begriffe aus der Datenschutz-Grundverordnung stattdessen auf Artikel 4 der Datenschutz-Grundverordnung und die entsprechende Bestimmung zu verweisen.

2.2.2 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE AKKREDITIERUNG

17. In Abschnitt 4.1.1.1 ihres Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen legt die LU AB Folgendes fest: „Die Zertifizierungsstelle muss gegenüber dem CNPD nachweisen können, dass sie sowohl als Zertifizierungsstelle als auch als Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter die vorliegenden Akkreditierungsanforderungen sowie die DSGVO erfüllt.“ Ferner muss die Zertifizierungsstelle nachweisen können, dass sie über mit der DSGVO vereinbare Verfahren und Maßnahmen verfügt, insbesondere für die Kontrolle von und den Umgang mit personenbezogenen Daten als Teil des Zertifizierungsprozesses. Der EDPB fordert die LU AB auf, diese Anforderung entsprechend zu ändern.
18. Der Ausschuss stellt fest, dass die LU AB in Abschnitt 4.2.1 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der LU AB über die Handhabung der Unparteilichkeit festlegt, dass die Zertifizierungsstelle ihre Unparteilichkeit gesondert nachzuweisen hat. In den Leitlinien wird auf den Nachweis der Unabhängigkeit verwiesen. Der Ausschuss fordert die LU AB auf, dies im Einklang mit den Leitlinien zu ändern.
19. Im gleichen Abschnitt des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der LU AB weist der Ausschuss darauf hin, dass die Zertifizierungsstelle Strategien und Verfahren festlegen und bekannt machen muss. Aus dem Entwurf der Anforderungen geht jedoch nicht klar hervor, wer der Empfänger dieser Strategien und Verfahren sein wird. Daher fordert der Ausschuss die LU AB auf, in ihrem Entwurf der Anforderungen klarzustellen, dass solche Strategien und Verfahren mitgeteilt werden, indem sie der Aufsichtsbehörde sowie dem zuständigen Personal, das sie einhalten muss, zur Verfügung gestellt werden.
20. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die LU AB in Abschnitt 4.3.1.a des Entwurfs der Anforderungen festlegt, dass die Zertifizierungsstelle zusätzlich zu den Anforderungen auf S. 4.3.1 der ISO 17065 regelmäßig sicherstellen muss, dass sie die Risiken im Zusammenhang mit ihren Zertifizierungstätigkeiten bewertet hat. Für den Ausschuss ist jedoch nicht klar, auf welche Risiken sich diese Bewertung bezieht. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt der Ausschuss der LU AB, in den Anforderungen festzulegen, dass es sich bei den genannten Risiken um finanzielle Risiken handelt.
21. Im selben Abschnitt des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der LU AB, Buchstabe b, fordert der Ausschuss die LU AB auf, hinzuzufügen, dass sich geeignete Maßnahmen nicht nur auf Versicherungen, sondern auch auf Finanzreserven gemäß den Leitlinien beziehen.
22. In Abschnitt 4.5.4 ihres Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen stellt die LU AB folgendes fest: „Die Zertifizierungsstelle legt Strategien und Verfahren fest, um die Vertraulichkeit, sichere Verwahrung, Integrität, Zugänglichkeit und Abrufbarkeit der Verpflichtungsdokumentation zu wahren.“ Um Verwirrung zu vermeiden und aus Gründen der Einheitlichkeit fordert der Ausschuss die LU AB auf, entweder klarzustellen, dass diese Begriffe dieselbe Bedeutung haben wie die Begriffe „Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit“, oder die derzeit verwendeten Begriffe durch diese aus den Richtlinien zu ersetzen.
23. In Bezug auf denselben Abschnitt des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der LU AB stellt der Ausschuss fest, dass dort der Begriff „Verpflichtungsdokumentation“ enthalten ist. Der Ausschuss fordert die LU AB auf, diesen Begriff entweder im Abschnitt „Begriffe und Begriffsbestimmungen“ zu definieren oder einen klareren Begriff aufzunehmen, der der Zertifizierungsstelle das Verständnis dieser Anforderung erleichtern würde.

2.2.3 ANFORDERUNGEN AN PROZESSE

24. Der Ausschuss stellt fest, dass Abschnitt 7.2.1 Buchstabe b des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der LU AB („Anwendung“) einen Verweis auf den/die Vertrag/Verträge zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter sowie auf deren konkrete Regelungen enthält. Es wird anerkannt, dass die LU AB den Wortlaut aus Anhang 1 verwendet hat; der Ausschuss regt jedoch an, dass die LU AB prüft, ob in diesem Falle auch gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche und deren konkrete Vereinbarungen erwähnt werden sollten.

3 FAZIT/EMPFEHLUNGEN

25. Der Ausschuss hat den Entwurf der Akkreditierungsanforderungen der luxemburgischen Aufsichtsbehörde geprüft und keine Probleme festgestellt, die zu einer uneinheitlichen Anwendung der Akkreditierung von Überwachungsstellen führen könnten.

4 ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN

26. Diese Stellungnahme richtet sich an die luxemburgische Aufsichtsbehörde und wird gemäß Artikel 64 Absatz 5 Buchstabe b DSGVO veröffentlicht.
27. Nach Artikel 64 Absätze 7 und 8 DSGVO muss die LU AB dem Ausschuss binnen zwei Wochen nach Eingang der Stellungnahme auf elektronischem Weg mitteilen, ob sie den Beschlussentwurf beibehalten oder ändern wird. Innerhalb derselben Frist übermittelt sie den geänderten Beschlussentwurf oder gibt, wenn sie nicht beabsichtigt, der Stellungnahme des Ausschusses zu folgen, die maßgeblichen Gründe an, aus denen sie beabsichtigt, dieser Stellungnahme insgesamt oder teilweise nicht zu folgen.
28. Die LU AB übermittelt dem Ausschuss den endgültigen Beschluss zur Aufnahme in das nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe y DSGVO vorgesehene Register der Beschlüsse, die Gegenstand des Kohärenzverfahrens waren.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Der Vorsitz

(Anu Talus)